

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Nieders. Gemeindeordnung (NGO), des § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Norden über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 19.12.1994 hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 19.12.1994 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 19.12.1994 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
 - b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selber gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 15.01.;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung,

Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzung vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 10,00 DM werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 31.10.1988 außer Kraft.

Gebührentarif vom 08.12.2009
zur Sondernutzungsgebührensatzung der STADT NORDEN vom 19.12.1994

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 08.09.2009 den Gebührentarif vom 08.12.2009 beschlossen, welcher am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Dieser Tarif wird hiermit unter Berücksichtigung seiner 1. Änderung vom 09.12.2014 (in Kraft getreten am 01.01.2015) wie folgt bekannt gegeben:

Gebührenstufe I: *Am Markt, Osterstraße (zwischen Neuer Weg und Am Markt Ostseite), Neuer Weg*

Gebührenstufe II: *Nordeicher Straße , Osterstraße (Restflächen), Westerstraße, Alleestraße,
Mackeriege, Gewerbestraße, Burggraben, Uffenstraße, Heringstraße, Dammstraße,
Bahnhofstraße, Im Horst, Heerstraße, Große Neustraße, Doornkaatstraße,
Kleine Mühlenstraße, Dörper Weg*

Gebührenstufe III: *alle anderen Straßen*

		Sondernutzungsgebühr (Euro), Stadt Norden zukünftig				
Lfd.- Nr.	Art der Sondernutzung	Zeiteinheit	Stufe I/€	Stufe II/€	Stufe III/€	Mindest- gebühr
1.1	Warenautomaten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind je qm beanspruchter bzw. überbauter Straßenfläche	jährlich	250,00 €	150,00 €	100,00 €	
	bis 450,00 €		bis 300,00 €	bis 200,00 €		
1.1	a) zum Verkauf alkoholischer Getränke und Tabakwaren	jährlich	25,00 €	15,00 €	10,00 €	
	b) Sonstige Warenautomaten		bis 55,00 €	bis 31,00 €	bis 21,00 €	
Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Schächte des Automaten						
1.2	Vitrinen ,Schaukästen u.ä., die mehr als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen oder eine Fläche von 0,30 qm überschreiten. Je qm beanspruchter bzw. überbauter Straßenfläche Die Fläche mehrerer Kästen usw. wird zusammengezählt.	jährlich	90,00 €	54,00 €	36,00 €	

2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte je Anlage	jährlich	60,00 €	40,00 €	20,00 €	
3	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt je qm beanspruchter Straßenfläche	monatlich wöchentlich	5,00 € 3,00 €	4,00 € 2,50 €	3,00 € 2,00 €	20,00 €
4.	Container je Stück (gebührenfrei sind Container, die im öffentlichen Interesse an hierfür bestimmten Standorten aufgestellt sind wie z.B. für Glas)	wöchentlich	30,00 €	20,00 €	15,00 €	
5.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nach Einbruch der Dunkelheit andauert und nicht unter der Nr. 3 fällt je qm beanspruchter Straßenfläche	täglich	5,00 €	3,00 €	2,00 €	20,00 €

6.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je qm beanspruchter Straßenfläche	monatlich	2,50 €	1,50 €	0,90 €	
7.	Tribünen und Podeste je qm beanspruchter Straßenfläche	monatlich	20,00 €	15,00 €	10,00 €	
		täglich	2,50 €	1,50 €	0,90 €	10,00 €
8.	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je qm beanspruchter Straßenfläche	monatlich	25,00 €	15,00 €	9,00 €	
9.	Verkaufswagen und - tische, Verkaufsstände aller Art, Verkaufshäuschen a) von Personen mit festen Betriebsitz am Ort der Sondernutzung je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	täglich	5,00 €	3,00 €	1,80 €	
	b) von Personen ohne festen Betriebsitz am Ort der Sondernutzung je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	täglich	8,00 €	4,80 €	3,00 €	
	Weihnachtsbaumhandel je qm					

	beanspruchter Straßenfläche	monatlich	2,00 €	1,20 €	1,50 €
10.	Warenauslagen je qm beanspruchter Straßenfläche	monatlich	4,00 €	2,40 €	1,50 €
11.	Schaustellereinrichtungen je qm beanspruchter Straßenfläche	wöchentlich täglich	4,00 € 1,50 €	2,40 € 1,00 €	1,50 € 0,50 €
12.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentliche Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen ,ausgenommen Mülltonnenschränke je qm beanspruchter Straßenfläche	jährlich	13,00 €	8,00 €	5,00 €
13.	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je qm Ansichtsfläche	jährlich	75,00 €	45,00 €	30,00 €

14.	<p>Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 5 % der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einen Gehweg oder in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen</p> <p>je angefangene qm Ansichtsfläche</p>	monatlich	20,00 €	12,00 €	8,00 €	
15.	<p>Sonstige Hinweis- und Werbeschilder / Plakate</p> <p>a) bis 1 qm Ansichtsfläche je Standort</p>	wöchentlich	Plakatierung nicht erlaubt	2,00 €	Plakatierung nicht erlaubt	
	b) über 1 qm je Standort	wöchentlich		4,00 €		
16.	<p>Masten (für Freileitungen, Fahnen u.ä.) soweit nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 24</p>	jährlich	100,00 €	60,00 €	36,00 €	
		monatlich	10,00 €	6,00 €	4,00 €	

17.	Sonnenschirme, Straßenmöblierung, Fahrradständer je qm beanspruchter Straßenfläche										
							a) mit Werbung	jährlich	50,00 €	30,00 €	20,00 €
								monatlich	5,00 €	3,00 €	2,00 €
							b) ohne Werbung	jährlich	25,00 €	15,00 €	10,00 €
								monatlich	3,00 €	2,00 €	1,00 €
							18.	Vergabe von öffentlichen Verkehrsflächen (einschl. Gehweg, Fahrfläche, Parkplätze) bei Volksfesten, Ausstellungen, Messen u.a. außerhalb der Marktordnung je angefangener qm beanspruchter Fläche (für max. 7 Tage)	täglich	0,05 €	
19.	Aufstellung von Fahrzeugen zu Werbezwecken in Fußgängerbereichen je qm beanspruchter Straßenfläche	täglich	2,00 €	-----	-----						

			In Höhe des möglichen Gebührenauffalls	In Höhe des möglichen Gebührenauffalls	In Höhe des möglichen Gebührenauffalls	
20.	Inanspruchnahme gebührenpflichtiger Parkplätze je qm beanspruchter Straßenfläche	täglich				
21.	Informationsstände, -tische, Plakatstände und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung mit Ausnahme politischen und religiösen Inhalts a) je qm beanspruchter Straßen- fläche	täglich	4,00 €	2,00 €	1,50 €	10,00 €
	b) mit kommerziellen Charakter	täglich	6,00 €	3,50 €	2,00 €	15,00 €
22.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, sofern sie der Werbung dienen je qm beanspruchter Straßenfläche	jährlich	20,00 €	12,00 €	8,00 €	
23.	Zurschaustellung von Tieren je qm beanspruchter Straßenfläche	wöchentlich	5,00 €	3,00 €	2,00 €	10,00 €

		täglich	1,00 €	0,75 €	0,50 €	10,00 €
24.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je angefangene 100 laufende m					
	a) auf Dauer verlegt	jährlich	25,00 €	15,00 €	10,00 €	
	b) vorübergehend verlegt	monatlich	5,00 €	3,00 €	1,80 €	
25.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifnummern aufgeführt sind und den Gemeingebrauch beeinträchtigen					
		wöchentlich	10,00 € bis 500,00 €	10,00 € bis 500,00 €	10,00 € bis 500,00 €	

Norden, den 08.12.2009
Stadt Norden
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

-Eilers-
1. Stadtrat

Geändert, Norden, den 09.12.2014
Die Bürgermeisterin

- Schlag-